

## **Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung am Schulzentrum Dornhan**

### **§ 1**

#### **Betreuungsangebot, Trägerschaft**

- (1) Das Angebot der Schulkindbetreuung richtet sich an alle Kinder der ersten bis zehnten Klasse, die in der Stadt Dornhan wohnen bzw. in dieser zur Schule gehen.
- (2) Die Schulkindbetreuung findet im Aufenthaltsraum gegenüber der neuen Grundschule auf dem Gelände des Schulzentrums, Schulstraße 21 statt.
- (3) Die Stadt Dornhan ist Träger dieses Betreuungsangebots.

### **§ 2**

#### **Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen**

- (1) Die Schulkindbetreuung erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet
- (2) Die tägliche Grundschulbetreuung beginnt um 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und endet nach Unterrichtsende um 13.00 Uhr.
- (3) Von montags bis donnerstags kann die individuelle Lernzeit von allen Schülern von 13.00 – 15.00 Uhr genutzt werden.
- (4) Darüber hinaus findet eine Nachmittagsbetreuung (nur in Verbindung mit der individuellen Lernzeit) statt. Die Nachmittagsbetreuung ist Montag bis Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr und kann von allen Schülern genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Betreuungsentgelt**

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Schulkindbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Die Betreuungsentgelte können den Anlagen 1 entnommen werden.
- (2) Die zum 15.11 und zum 15.04. eines jeden Jahres zu entrichtenden Entgelte werden ohne Kürzung von Seiten der Stadt Dornhan eingezogen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 4 Betreuungsinhalt**

- (1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an der Anzahl der Kinder und der Altersstruktur der anwesenden Schüler. Inhalt der Betreuung sind sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten.
- (2) Im Rahmen der individuellen Lernzeit besteht für die Schüler die Möglichkeit unter Aufsicht ihre Hausaufgaben zu erledigen. Dieses Angebot entbindet die Elternschaft keinesfalls von der Verpflichtung, selbst zu kontrollieren, ob ihr Kind die Hausaufgaben vollständig und richtig erledigt hat. Sind keine Hausaufgaben zu erledigen, sind die Schüler trotzdem zur Teilnahme verpflichtet. Die Schüler sollen sich dann mit einer anderen Aufgabe still beschäftigen, um die anderen Schüler nicht zu stören.

## **§ 5 Aufnahme, Abmeldung, Kündigung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in der Schulkindbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages mit der Stadt Dornhan. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Kinder werden jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres aufgenommen.
- (3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
  - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als ein Schulhalbjahr nach erfolgter Mahnung.
- (5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (6) Bei den abgehenden Viertklässlern und Realschülern endet die Grundschulbetreuung automatisch mit Ablauf des Schuljahres zum 31. Juli eines Jahres.

## **§ 6 Ausschluss**

Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt und massiv stören, Kinder oder/und Betreuer gefährden

oder die Weisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgen, können vom Besuch teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Aufsicht / Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuer beginnt mit der Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraumes. Für den Weg von und zu der Grundschulbetreuung bzw. den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten den Betreuer informieren, wenn das angemeldete Kind vor und nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt. Der angemeldete Schüler darf das Schulgelände während der gebuchten Betreuungszeit nicht verlassen.
- (3) Unfälle während der Schulkindbetreuung, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort von den Erziehungsberechtigten an den Betreuer zu melden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich das Kind pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine vorher benannte andere Person mit der Abholung des Kindes.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die diese mitgebracht haben. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Dornhan, 08.05.2018

---

Markus Huber  
Bürgermeister

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.)